

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1976

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
321	26. 11. 1975	Das Verfahren in Gnadensachen – Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (GnO NW)	16

321

Das Verfahren in Gnadensachen
Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GnO NW)

AV d. Justizministers v. 26. 11. 1975 (4253 – III A. 3)

I.

Die AV d. Justizministers v. 15. 2. 1965 (4253 – III A. 3/JMBL. NW S. 133) über das Verfahren in Gnadensachen – Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW) i. d. F. der Allgemeinen Verfügungen vom 4. 6. 1969 (JMBL. NW S. 148), vom 2. 8. 1971 (JMBL. NW S. 193) und vom 20. 12. 1971 (JMBL. NW 1972 S. 14) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 durch die Neufassung vom 26. 11. 1975 ersetzt, die als Sonderveröffentlichung gedruckt wird (zu vgl. Abschnitt III).

II.

Für die am 1. Januar 1976 bei den Gnadenbehörden anhängigen Gnadenverfahren gilt die Gnadenordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1975 mit folgender Maßgabe:

1. Die am 1. Januar 1976 noch nicht endgültig abgeschlossenen Gnadenverfahren (§ 22 Abs. 4 Satz 2,3) werden bis zum endgültigen Abschluß von der nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gnadenbehörde bearbeitet.
2. Die §§ 12 und 13 sind in den am 1. Januar 1976 anhängigen Gnadenverfahren insoweit anzuwenden, als das nach § 26 erforderlich oder sonst im Einzelfall aus wichtigem Grunde geboten ist.

III.

Die Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird als Sonderveröffentlichung gedruckt, die die Justizbehörden von Amts wegen erhalten. Für die Rechtsanwaltschaft ist Sammelbezug über die zuständigen Rechtsanwaltskammern vorgesehen. Im übrigen kann die Sonderveröffentlichung demnächst auch einzeln bezogen werden. Näheres hierüber gebe ich noch bekannt.

**Gnadenordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(GnO NW)**

Vom 26. November 1975

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt des Begnadigungsrechts
- § 3 Gnadenbehörden
- § 4 Sachliche Zuständigkeit
- § 5 Örtliche Zuständigkeit
- § 6 Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen, in die Einzelstrafen verschiedener Gerichtsbarkeiten einbezogen sind
- § 7 Prüfung der Gnadenfrage und Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens
- § 8 Gnadengesuche
- § 9 Einfluß von Gnadengesuchen auf die Vollstreckung
- § 10 Vorrang von Entscheidungen des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde
- § 11 Ermittlungen
- § 12 Stellungnahme des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Leiters der Vollzugsanstalt
- § 13 Anhörung sonstiger Behörden und Stellen
- § 14 Prüfung der bedingten Strafaussetzung
- § 15 Berichterstattung
- § 16 Form des Berichtes
- § 17 Entscheidung durch die Gnadenbehörde
- § 18 Bekanntmachung der Entscheidung
- § 19 Mitteilungen im Gnadenverfahren
- § 20 Bewilligung von Gnadenerweisen unter einer Bedingung
- § 21 Einwendungen
- § 22 Registerführung
- § 23 Anlegung der Akten, Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten
- § 24 Statistische Erhebungen

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

- 1. Bedingte Aussetzung der Vollstreckung
 - § 25 Bewilligung bedingter Strafaussetzung
 - § 26 Bedingte Strafaussetzung bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe
 - § 27 Bedingte Strafaussetzung bei Geldstrafen
 - § 28 Dauer der Bewährungszeit
 - § 29 Auflagen und Weisungen
 - § 30 Belehrung
 - § 31 Zurücknahme der Aussetzung
 - § 32 Auswirkungen einer Gesamtstrafenbildung auf die für einbezogene Einzelstrafen bewilligte bedingte Strafaussetzung
 - § 33 Einziehung von Geldauflagen
 - § 34 Überwachung und Widerruf
 - § 35 Schlußermittlungen
 - § 36 Schlußentscheidung
 - § 37 Sonstige Fälle der bedingten Aussetzung der Vollstreckung
 - § 38 Bewilligung bedingter Strafaussetzung durch den Träger des Gnadenrechts oder den Justizminister
 - § 39 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- 2. Strafausstand
 - § 40 Begriffsbestimmung
 - § 41 Ermächtigung zur Bewilligung von Strafausstand bei Freiheits- und Geldstrafen
 - § 42 Ermittlungen vor der Entscheidung über die Bewilligung von Strafausstand
 - § 43 Anordnungen, Überwachung und Widerruf

- § 44 Sonstige Fälle des Aufschubs und der Unterbrechung der Vollstreckung im Wege der Gnade

3. Kostensachen

- § 45 Zuständigkeit zur Bearbeitung von Gnadengesuchen in Kostensachen
- § 46 Ermächtigung der Gnadenstellen zu Gnadenerweisen in Kostensachen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gnadenordnung gilt für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) durch strafrichterliche Entscheidung eines Gerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes verhängt worden sind oder sich kraft Gesetzes aus einer solchen Entscheidung ergeben.

(2) Die Gnadenordnung gilt ferner für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) durch Erkenntnis einer Justizbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen verhängt oder angeordnet worden sind, und bei Ordnungs- und Zwangsmitteln (einschließlich der Erzwingungshaft), die durch eine solche Behörde festgesetzt worden sind; bei Zwangsmitteln jedoch nur in den Fällen, in denen die Anordnung, zu deren Durchsetzung die Zwangsmittel dienen sollten, befolgt worden ist.

(3) Für Ansprüche der Staatskasse auf Zahlung von Kosten (Gebühren und Auslagen) gilt die Gnadenordnung in den Fällen des § 45 Abs. 1.

§ 2

Inhalt des Begnadigungsrechts

Das Begnadigungsrecht umfaßt die Befugnis, die in § 1 bezeichneten Rechtsfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen.

§ 3

Gnadenbehörden

Gnadenbehörden sind:

- a) die Gnadenstellen bei den Landgerichten,
- b) die Vollstreckungsbehörden,
- c) die Generalstaatsanwälte.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Bearbeitung des Gnadenverfahrens sind sachlich zuständig

- 1. die Gnadenstelle, wenn das Amtsgericht oder das Landgericht im ersten Rechtszug entschieden hat und nicht die Bewilligung von Strafausstand Gegenstand des Gnadenverfahrens ist,
- 2. die Vollstreckungsbehörde, wenn die Bewilligung von Strafausstand Gegenstand des Gnadenverfahrens ist,
- 3. der Generalstaatsanwalt, wenn das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes entschieden hat.

(2) Sind Gegenstand eines Gnadenverfahrens Entscheidungen, die das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes getroffen hat, und Entscheidungen anderer Gerichte, so ist Gnadenbehörde nur der Generalstaatsanwalt.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Bearbeitung des Gnadenverfahrens ist örtlich zuständig

- a) die Gnadenstelle bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung im ersten Rechtszug ergangen ist; im Falle der Verweisung einer Sache durch das Revisionsgericht an ein anderes Gericht (§ 354 Abs. 2 StPO) die

Gnadenstelle, die für das Gericht zuständig ist, das zunächst mit der Sache befaßt war,

- b) die Vollstreckungsbehörde, die zur Vollstreckung der Entscheidung berufen ist oder der die Vollstreckung oblag, bevor sie nach § 451 Abs. 3 Satz 2 StPO oder § 85 JGG an eine Staatsanwaltschaft oder einen Jugendrichter außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben worden ist,
- c) der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3.

Bei Gesamtstrafen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach der des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

(2) Betrifft ein Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder eine Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) mehrere Strafverfahren und wären nach Absatz 1 deshalb mehrere Gnadenbehörden örtlich zuständig, so wird das Gnadenverfahren nur von einer Gnadenbehörde durchgeführt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich, vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 2, aus einer sinngemäßen Anwendung des § 462a Abs. 3 Satz 2, 3 der Strafprozeßordnung. Dies gilt auch, wenn von Amts wegen andere Strafverfahren in das Gnadenverfahren einbezogen werden (§ 7 Abs. 3). Die nach den Sätzen 1 und 2 begründete Zuständigkeit endet mit dem endgültigen Abschluß des Gnadenverfahrens (§ 22 Abs. 4 Satz 2 und 3). Ist bedingte Strafaussetzung bewilligt worden, so bleibt die Gnadenbehörde vorbehaltlich der Regelung in § 38 auch für die innerhalb der Bewährungsfrist zu treffenden Maßnahmen und für die Schlußentscheidung (§ 36) zuständig. Erledigt sich vor der Berichterstattung oder vor der Entscheidung des Gnadenverfahrens die Gnadenfrage für das Strafverfahren, das die Zuständigkeit der Gnadenbehörde begründet hat, so kann die Gnadenbehörde das Verfahren an die dann in sinngemäßer Anwendung des § 462a Abs. 3 Satz 2, 3 der Strafprozeßordnung zuständige Gnadenbehörde abgeben, wenn die weitere Bearbeitung des Gnadenverfahrens durch die zunächst damit befaßte Gnadenbehörde untunlich ist.

§ 6

Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen, in die Einzelstrafen verschiedener Gerichtsbarkeiten einbezogen sind

(1) Bei Gesamtstrafen, in die Einzelstrafen von Gerichtsbarkeiten des Bundes und eines Landes oder von Gerichtsbarkeiten mehrerer Länder einbezogen sind, steht die Ausübung des Gnadenrechts allein dem Staat zu, dessen Gerichtsbarkeit das Gericht bei der Entscheidung über die Gesamtstrafe ausgeübt hat.

(2) Ist die Gesamtstrafe von einem Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes gebildet worden, obliegt die Bearbeitung des Gnadenverfahrens der nach den §§ 4 und 5 zuständigen Gnadenbehörde.

§ 7

Prüfung der Gnadenfrage und Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens

(1) Die Gnadenfrage wird auf Antrag oder von Amts wegen geprüft.

(2) Gericht, Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsleiter und Leiter der Vollzugsanstalt oder Einrichtung, in der sich der Verurteilte zum Vollzuge einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen freiheitsentziehenden Rechtsfolge (§ 1 Abs. 1) befindet, regen bei der zuständigen Gnadenbehörde die Einleitung eines Gnadenverfahrens an, wenn sie einen Gnadenerweis für angezeigt halten.

(3) Die Gnadenbehörde prüft in jeder Lage eines Gnadenverfahrens von Amts wegen, ob auch andere in derselben Strafsache verurteilte Personen oder Verurteilungen in anderen Strafsachen in das Gnadenverfahren einzubeziehen sind.

(4) Das Gnadenverfahren ist vertraulich. Die Gnadenvorgänge unterliegen mit Ausnahme des nach § 39 Abs. 5 anzulegenden Sonderhefts nicht der Akteneinsicht.

(5) Stellen, die nicht befugt sind, einen Gnadenerweis zu erteilen, sollen sich aller Äußerungen enthalten, die geeignet sind, bei dem Verurteilten, seinen Angehörigen oder seinem Bevollmächtigten Hoffnung auf einen Gnadenerweis zu erwecken.

§ 8

Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Entgegennahme mündlicher Gesuche sind die Geschäftsstellen der Gnadenbehörden, der Staatsanwaltschaften und der Amtsgerichte verpflichtet. Dem Gnadengesuch sollen Belege für die zu seiner Begründung aufgestellten Behauptungen (z. B. Arbeits- und Verdienstbescheinigung, ärztliches Zeugnis) beigelegt werden (§ 11 Abs. 2).

(2) Der Weg der Gnade ist nicht dazu bestimmt, einen Rechtsbehelf zu ersetzen oder die Vollstreckung zu hemmen. Wendet sich der Verurteilte gegen den Schuldspruch oder die Angemessenheit der Entscheidung, so ist ihm anheimzugeben, den zulässigen Rechtsbehelf einzulegen. Eingaben, die als Rechtsbehelfe aufgefaßt werden können, sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Geht ein Gnadengesuch bei einer unzuständigen Justizbehörde ein, so leitet diese es unverzüglich der zuständigen Gnadenbehörde zu. Behörden, die nach § 12 eine Stellungnahme abzugeben haben, nehmen nach Möglichkeit bereits bei der Weiterleitung zu dem Gnadengesuch Stellung und fügen diesem die für das Gnadenverfahren bedeutsamen Vorgänge (Sachakten, Vollstreckungsheft, Gnadenheft, Bewährungsheft) bei, soweit sie solche Akten in Verwahrung haben. Gibt der Leiter der Vollzugsanstalt das Gnadengesuch eines Gefangenen weiter, so teilt er auch das Aktenzeichen der Strafsachen, die Strafzeitberechnung, die Strafen, die unmittelbar vor der zur Zeit vollstreckten Verbüßung stehen, und die Anschlußstrafen mit.

(4) Ein Gnadengesuch, für dessen Bearbeitung Gnadenbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen nach den §§ 1 und 6 nicht zuständig sind, ist an die zuständige Gnadenbehörde des Bundes oder des Landes abzugeben, dessen Behörde die Entscheidung getroffen hat, auf die sich das Gnadengesuch bezieht.

§ 9

Einfluß von Gnadengesuchen auf die Vollstreckung

(1) Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1), Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2) und Einwendungen (§ 21) hemmen die Vollstreckung nicht.

(2) Kommt ein Aufschub oder eine Aussetzung der Vollstreckung nicht nach anderen Vorschriften in Betracht, so kann die Gnadenbehörde bis zur Entscheidung über einen Gnadenerweis oder über Einwendungen die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung einstellen, wenn erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden und dem Verurteilten durch die alsbaldige oder die weitere Vollstreckung der Strafe oder Maßregel schwere, nicht zumutbare Nachteile drohen, die bei Bewilligung eines Gnadenerweises nicht wieder beseitigt werden könnten.

(3) Die Einstellung ist unzulässig, wenn der Verurteilte der Flucht verdächtig ist, es sei denn, daß ein Gnadenerweis für die ganze Strafe zu erwarten ist. Wenn die Strafverbüßung oder der Freiheitsentzug aufgrund einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits begonnen hat oder solange sich der Verurteilte wegen einer anderen Strafe in Haft befindet oder wegen einer anderen Maßregel untergebracht ist, kommt die Einstellung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

(4) Ist eine Begnadigung bereits abgelehnt worden, so darf die Vollstreckung nur eingestellt werden, wenn neue erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden. Hat der Träger des Gnadenrechts, der Justizminister oder der Generalstaatsanwalt einen Gnadenerweis abgelehnt, so bedarf die Einstellung der Vollstreckung der Zustimmung des Justizministers bzw. des Generalstaatsanwalts. Die Zustimmung soll in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich eingeholt werden. Ermittlungen dürfen zuvor nur angestellt werden, wenn sie für die Entscheidung über die Einstellung der Vollstreckung unerlässlich sind.

§ 10

Vorrang von Entscheidungen des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde

(1) Entscheidungen des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde, durch die dem Ziel eines Gnadengesuchs (§ 8 Abs. 1) oder einer Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) entsprochen werden kann, haben grundsätzlich Vorrang vor dem Gnadenver-

fahren. Die Gnadenbehörde prüft daher Eingaben darauf, ob dem Ziel der Eingabe durch eine Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde entsprochen werden kann (z. B. in den Fällen der §§ 45b, 56a Abs. 2 Satz 2, der §§ 56e, 57, 67 Abs. 3, der §§ 67a bis 67c, 67d Abs. 2, der §§ 68c bis 68e, 69a Abs. 7, des § 70a StGB; des § 14a Abs. 2 WStGB; des § 22 Abs. 2 Satz 2, des § 23 Abs. 1 Satz 3, des § 28 Abs. 2 Satz 2, des § 57 Abs. 1, der §§ 86 bis 89 JGG; der §§ 455, 456, 456a Abs. 1, des § 456c Abs. 2, des § 458 Abs. 3, der §§ 459a, 459c Abs. 2, der §§ 459d, 459f, 459g Abs. 2, des § 463 Abs. 4 StPO; der §§ 93, 95 Abs. 2, des § 96 Abs. 2, 3, des § 97 Abs. 3, des § 98 Abs. 1 Satz 2 OWiG; des § 45 StVollstrO; der Art. 7, 8 EGStGB).

(2) Kann dem Ziel der Eingabe durch eine Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde entsprochen werden und ist nicht anzunehmen, daß nur eine Entscheidung im Gnadenwege erbeten wird, so leitet die Gnadenbehörde, sofern sie nicht als Vollstreckungsbehörde selbst entscheiden kann, die Eingabe der zuständigen Staatsanwaltschaft zu. Die Staatsanwaltschaft legt die Eingabe mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Vollstreckungsbehörde vor, sofern sie nicht selbst entscheiden kann. Legt die Staatsanwaltschaft die Sache dem Gericht vor, so bittet sie dieses gleichzeitig, zu der Gnadenfrage Stellung zu nehmen, falls dem Ziel der Eingabe nicht durch eine gerichtliche Entscheidung entsprochen wird.

(3) Verfährt die Gnadenbehörde nach Absatz 2 und entscheidet sie nicht selbst, so teilt sie dem Gesuchsteller unter Hinweis auf diese Vorschrift mit, daß seine Eingabe dem Gericht oder der Vollstreckungsbehörde über die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt wird. Zugleich sind dem Gesuchsteller die zuständige Staatsanwaltschaft und das mit der Sache zu befassende Gericht oder die zur Entscheidung berufene Vollstreckungsbehörde bekanntzugeben. Die Benachrichtigung soll ferner den Hinweis enthalten, daß dem Gesuchsteller die Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde mitgeteilt und das Gnadenverfahren als erledigt angesehen wird, falls eine Entscheidung getroffen wird, die dem Ziel des Gnadengesuchs entspricht.

(4) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Gnadenbehörde unverzüglich über das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens oder über die Entschließung der Vollstreckungsbehörde.

(5) Wird durch die Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde dem Ziel des Gnadengesuchs nicht entsprochen, so prüft die Gnadenbehörde die Gnadenfrage abschließend und teilt dem Gesuchsteller ihre Entscheidung mit (§ 18).

(6) Hat die Gnadenbehörde zunächst als Vollstreckungsbehörde zu entscheiden, so kann sie ihre Entscheidung mit der Prüfung der Gnadenfrage verbinden. Wird in diesen Fällen dem Ziel des Gnadengesuchs insgesamt nicht entsprochen, so ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, daß das Gesuch sowohl nach den für die Vollstreckung geltenden Vorschriften als auch unter dem Gesichtspunkt der Gnade geprüft worden ist.

§ 11

Ermittlungen

(1) Die Gnadenbehörden haben alle für die Beurteilung des Einzelfalles wesentlichen Ermittlungen schnell und möglichst gleichzeitig vorzunehmen und dabei auch Feststellungen darüber zu treffen, ob bei Ablehnung eines weitergehenden Gnadenerweises die Bewilligung von Strafausstand (§ 40) in Betracht kommt. Befindet sich der Verurteilte in einer Vollzugsanstalt oder in einer Einrichtung (§ 7 Abs. 2), so wird in der Regel deren Leiter gehört (§ 12 Abs. 1 Buchstabe c); auf seine Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn seit dem Beginn des Vollzuges oder seit einer früheren Äußerung erst eine verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen ist. Die Stellungnahmen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft (§ 12 Abs. 1 Buchstabe a), b), Abs. 2) sollen nur ausnahmsweise vor Durchführung der sonstigen Ermittlungen eingeholt werden.

(2) Die Gnadenbehörde kann dem Gesuchsteller oder dem Verurteilten aufgeben, Unterlagen beizubringen, z. B. Arbeits- und Verdienstbescheinigungen, ärztliche Atteste, behördliche Zeugnisse oder Gutachten, Urkunden, Bescheinigungen der Finanzbehörden über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse oder eine Erklärung, daß er mit einer Auskunfterteilung durch die Finanzbehörde einverstanden ist.

(3) Bei den Ermittlungen ist im Interesse des Verurteilten mit Vorsicht und Schonung zu verfahren. Es ist dabei tunlichst zu vermeiden, daß andere Personen von der Verurteilung Kenntnis erhalten und der Verurteilte dadurch Nachteile für seine soziale Stellung oder sein Fortkommen erleidet. Soweit die Gnadenbehörde die Ermittlungen nicht selbst durchführt, soll sie damit möglichst die Gerichtshilfe beauftragen.

(4) Sind nicht Freiheitsstrafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung Gegenstand des Gnadenverfahrens, so bestimmt die Gnadenbehörde Art und Umfang der Ermittlungen; auf die Einholung der Stellungnahmen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft (§ 12 Abs. 1 Buchstabe a), b), Abs. 2) darf jedoch nicht verzichtet werden. Betrifft das Gnadenverfahren die Bewilligung von Strafausstand, so ist § 42 zu beachten.

(5) Bei offensichtlich aussichtslosen Gnadengesuchen können Ermittlungen ganz unterbleiben.

§ 12

Stellungnahme des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Leiters der Vollzugsanstalt

(1) Die Gnadenbehörde ersucht, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 und § 42 davon absehen kann, um Stellungnahme zur Gnadenfrage

a) das Gericht, und zwar

aa) das Gericht des ersten Rechtszuges oder das Gericht, an das die Sache gem. § 354 StPO verwiesen worden ist, wenn auf Strafe oder eine sonstige Rechtsfolge erkannt worden ist,

bb) das Berufungsgericht, wenn sein Urteil in der rechtlichen Würdigung oder in der Festsetzung der Rechtsfolgen von dem Urteil im ersten Rechtszug abweicht,

cc) die Strafvollstreckungskammer, wenn der Verurteilte zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt hat oder im Zeitpunkt des Ersuchens in einem Monat verbüßt haben wird oder wenn die Strafvollstreckungskammer bereits in der Sache über die Aussetzung der Vollstreckung entschieden hat,

dd) den Vollstreckungsleiter, der die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer wahrnimmt (§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG), wenn der Verurteilte Jugendstrafe verbüßt;

in Eilfällen kann der Vorsitzende des Gerichts die Stellungnahme abgeben;

b) die Staatsanwaltschaft,

c) den Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2), in der sich der Verurteilte befindet oder in der Strafsache, die Gegenstand des Gnadenverfahrens ist, zur Strafverbüßung oder zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung zuletzt befunden hat, wenn Gegenstand des Gnadenverfahrens eine Freiheitsstrafe, Jugendarrest oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung ist.

(2) Bei Gesamtstrafen bedarf es, sofern nicht nach Absatz 1 Buchstabe a) cc) die Stellungnahme der Strafvollstreckungskammer einzuholen ist, nur der Anhörung des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat, und der Staatsanwaltschaft, die die Bildung der Gesamtstrafe beantragt hat, im Falle des § 5 Abs. 2 nur der Anhörung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, die nach der in § 462a Abs. 3 Satz 2, 3 der Strafprozeßordnung enthaltenen Regel zuständig wären. Die für die übrigen Strafen zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften sind zu hören, wenn es wegen der Bedeutung der übrigen Strafen oder aus anderen besonderen Gründen angezeigt ist.

(3) Befindet sich der Verurteilte bereits längere Zeit zur Verbüßung einer Strafe oder zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung in einer Vollzugsanstalt oder in einer Einrichtung (§ 7 Abs. 2), so kann der Strafvollstreckungskammer oder dem Vollstreckungsleiter Gelegenheit zur Äußerung im Gnadenverfahren gegeben werden, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 Buchstabe a) cc), dd) zu hören sind.

(4) Die Stellungnahme zur Gnadenfrage ist zu begründen. Der Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2) spricht sich in seiner Stellungnahme vor allem über die Persönlichkeit des Verurteilten und darüber aus, wie sich der Verurteilte im Vollzug führt, welche Wirkungen der Vollzug

auf ihn hat, ob erwartet werden kann, daß der Verurteilte außerhalb des Vollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, und ob er im Falle seiner Entlassung voraussichtlich ein geeignetes Unterkommen finden wird. Ferner sind in die Stellungnahme die in § 8 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Angaben aufzunehmen.

(5) In ihren Stellungnahmen zur Gnadenfrage sollen das Gericht, die Staatsanwaltschaft und der Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2) sich auch darüber äußern, ob und ggf. welche Auflagen (§ 29 Abs. 2) und Weisungen (§ 29 Abs. 3) für den Fall der Bewilligung eines Gnadenerweises vorgeschlagen werden.

§ 13

Anhörung sonstiger Behörden und Stellen

(1) Die Gnadenbehörde gibt einem von der Rechtsanwaltschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung in Gnadensachen benannten Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk unter Vorlage der Verfahrensakten und der Gnadenvorgänge Gelegenheit, sich zu dem Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder der Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) zu äußern.

(2) Behörden, Stellen und amtlich bestellten Personen, deren Äußerung für die Entscheidung der Gnadenfrage Bedeutung haben kann, soll die Gnadenbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Es werden in der Regel zu hören sein: der für den Verurteilten bestellte Bewährungshelfer, bei bestehender Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle, in Jugendstraft- und Jugendschutzsachen das Jugendamt, in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen die zuständige Finanzbehörde, in Münzstrafsachen die Deutsche Bundesbank und bei Beleidigung und Körperverletzung in den Fällen des § 194 Abs. 3 und des § 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der amtliche Vorgesetzte, der den Strafantrag gestellt hat.

(3) Ist Gegenstand des Gnadenverfahrens eine Bußgeldsache, so soll der zuständigen Verwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben werden, ihre Belange auch im Gnadenverfahren geltend zu machen. Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich zuständig, so wählt die Gnadenbehörde die Verwaltungsbehörde aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde sachdienlich erscheint. Bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist eine Anhörung in der Regel entbehrlich.

(4) Bei Beamten und Behördenangestellten soll die vorgesetzte Dienstbehörde, im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst die letzte vorgesetzte Dienstbehörde gehört werden.

(5) § 11 Abs. 4 und 5 und § 42 bleiben unberührt. Von der Anhörung anderer Stellen kann auch dann abgesehen werden, wenn durch die Einholung der Stellungnahmen das Gnadenverfahren in einer für den Verurteilten unzumutbaren Weise verzögert würde.

§ 14

Prüfung der bedingten Strafaussetzung

(1) Die Gnadenbehörde prüft Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1) und Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2) unabhängig von dem gestellten Antrag auch darauf, ob anstatt des beantragten Gnadenerweises bedingte Aussetzung der Vollstreckung angezeigt ist.

(2) Ist die Gnadenbehörde, welche die Bewilligung bedingter Aussetzung der Vollstreckung für angezeigt hält, nur für das Gnadenverfahren bei Strafausstand zuständig, so legt sie ihre Vorgänge der für das Gnadenverfahren bei bedingter Aussetzung der Vollstreckung zuständigen Gnadenbehörde zur Prüfung vor.

§ 15

Berichterstattung

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen berichtet die Gnadenbehörde unter Beifügung ihrer Stellungnahme dem Träger des Gnadenrechts bzw. dem Justizminister, wenn

- a) dem Träger des Gnadenrechts die Entscheidung der Gnadenfrage vorbehalten ist,
- b) der Justizminister sich allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung der Gnadenfrage vorbehalten hat,
- c) die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis für angezeigt hält, zu dessen Bewilligung sie selbst nicht ermächtigt ist, oder

d) eine der in § 12 Abs. 1 oder in § 13 Abs. 1 genannten Stellen einen Gnadenerweis befürwortet und die Vorlage der Vorgänge bei dem Justizminister für den Fall verlangt, daß die Gnadenbehörde den befürworteten Gnadenerweis ablehnen will; des Berichts bedarf es jedoch nicht, wenn lediglich die Bewilligung von Strafausstand (§ 40) befürwortet worden war oder die Gnadenbehörde bedingte Aussetzung der Vollstreckung nach den §§ 25, 26, 37 oder 46 bewilligt, obwohl sich die befürwortende Stelle für die Umwandlung, die Ermäßigung oder den Erlaß ausgesprochen hatte.

(2) Berichte an den Träger des Gnadenrechts sind diesem über den Justizminister vorzulegen.

§ 16

Form des Berichtes

(1) Bei der Berichterstattung wird der Vordruck Gn 1 verwendet, sofern sich nach den besonderen Umständen nicht eine andere Berichtsform empfiehlt.

(2) Über mehrere durch dieselbe Entscheidung verurteilte Personen kann in einem Vordruck berichtet werden, wenn darunter nicht die Übersichtlichkeit leidet. Ist über die Gnadenfrage nur für einen Verurteilten zu berichten, sind aber Mitverurteilte vorhanden, so spricht sich der Bericht auch über die den Mitverurteilten erteilten Gnadenerweise und für den Fall, daß für Mitverurteilte ein Gnadenerweis in Betracht kommt, über ihre Gnadenwürdigkeit und den Stand der Vollstreckung bei ihnen aus.

(3) Ist in derselben Sache bereits berichtet worden, so kann unter Hinweis auf den früheren Bericht ein abgekürzter Bericht ohne Benutzung des Vordrucks erstattet werden. Inzwischen eingetretene Änderungen (z. B. Berechnung der Strafzeit, Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt) sind mitzuteilen.

(4) Mit dem Bericht, dem ein Doppel beizufügen ist, werden vorgelegt:

- a) die Gnadenakten,
- b) die Sachakten, bei Gesamtstrafen auch für alle Einzelstrafen,
- c) sonstige Akten nach dem Ermessen der berichtenden Behörde,
- d) eine Auskunft aus dem Zentralregister nach dem neuesten Stand,
- e) eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister, wenn eine Verkehrsstrafsache oder eine Bußgeldsache wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit Gegenstand des Gnadenverfahrens ist.

(5) Ist dem Träger des Gnadenrechts zu berichten, so ist dem Bericht neben dem Berichtsdoppel ein weiteres Überstück beizufügen.

(6) Können einzelne Akten nicht alsbald vorgelegt werden, so darf die Berichterstattung deshalb nicht verzögert werden.

§ 17

Entscheidung durch die Gnadenbehörde

(1) Ist nicht nach § 15 oder § 41 Abs. 3 zu berichten und ist das Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder die Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) auch nicht in anderer Weise erledigt worden, so ist die Gnadenbehörde ermächtigt, einen Gnadenerweis abzulehnen.

(2) Die für die ablehnende Entscheidung maßgeblichen Erwägungen legt die Gnadenbehörde in einem Vermerk zu den Gnadenvorgängen nieder.

§ 18

Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Erteilt die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis, so macht sie die Entscheidung dem Verurteilten bekannt. Die Bekanntmachung geschieht durch Übersendung oder Übergabe eines Bescheides, der die Entscheidung wiedergibt, oder durch ihre mündliche Bekanntgabe. Ist der Verurteilte nicht der Gesuchsteller, so wird auch diesem die Entscheidung mitgeteilt, frühestens jedoch gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Verurteilten.

(2) Lehnt die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis ab, so macht sie die Entscheidung dem Gesuchsteller nach Absatz 1

Satz 2 bekannt. In geeigneten Fällen soll sie die Entscheidung kurz begründen.

(3) Hat eine der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Behörden und Stellen die Einleitung eines Gnadenverfahrens angeregt, so wird sie über dessen Ergebnis durch die Vorlage des Gnadenheftes unterrichtet. Bei Erteilung eines Gnadenurteils geschieht die Unterrichtung frühestens jedoch gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Verurteilten. Die Mitteilungspflicht nach § 19 bleibt unberührt.

(4) Wird bedingte Aussetzung der Vollstreckung bewilligt, obwohl ein weitergehender Gnadenurteil beantragt war, so wird dem Gesuchsteller bei der Bekanntmachung der Entscheidung zugleich mitgeteilt, daß das weitergehende Gesuch als erledigt betrachtet wird.

(5) Der Gnadenbehörde obliegt auch die Bekanntmachung der Gnadenentscheidungen, die der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister getroffen hat. Die Absätze 1, 2 Satz 1, 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei Entscheidungen der Gnadenbehörde ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Entscheidung aufgrund der durch den Justizminister erteilten Ermächtigung ergeht.

(7) Für schriftliche Bescheide dürfen Vordrucke nicht verwendet werden. Die Bescheide sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

§ 19

Mitteilungen im Gnadenverfahren

- (1) Die Gnadenbehörde teilt die Gnadenentscheidung mit
 - a) der Vollstreckungsbehörde, wenn die Gnadenbehörde nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist,
 - b) dem Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2), in der sich der Verurteilte befindet oder zuletzt befunden hat,
 - c) dem Bewährungshelfer, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt ist oder unterstellt wird,
 - d) dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendamt, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Gnadenentscheidung minderjährig ist.

(2) Die Bewilligung eines Gnadenurteils darf den in Absatz 1 bezeichneten Personen und Stellen frühestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Verurteilten mitgeteilt werden.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sind durch Übersendung einer Abschrift - im Falle des Buchstaben a) einer beglaubigten Abschrift - des Bescheides, den der Gesuchsteller nach § 18 erhält, oder der Entscheidung zu bewirken. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

(4) Sonstige Mitteilungen aus Anlaß eines Gnadenverfahrens (z. B. aufgrund des Bundeszentralregistergesetzes - § 16 BZRG -, der Vorschriften über das Verkehrszentralregister - § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 13b Abs. 2 Satz 2 StVZO - oder der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) obliegen der Vollstreckungsbehörde. Absatz 2 gilt für diese Mitteilungen entsprechend.

§ 20

Bewilligung von Gnadenurteilen unter einer Bedingung

Ein Gnadenurteil kann unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gewährt werden. In einem solchen Fall überwacht die Gnadenbehörde den Eintritt der Bedingung. Tritt die Bedingung ein, so stellt die Gnadenbehörde dies in einem Vermerk zu den Gnadenvorgängen fest und trifft die erforderlichen weiteren Maßnahmen. § 43 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 21

Einwendungen

(1) Werden gegen eine ablehnende Gnadenentscheidung einer Gnadenbehörde Einwendungen erhoben, so entscheidet,

- a) wenn sich die Einwendungen ausschließlich gegen die Entscheidung über den Erlaß oder die Erstattung von Gerichtskosten und Kosten der Strafvollstreckung (§ 45 Abs. 1) richten, der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts,

b) wenn sich die Einwendungen gegen die Versagung von Strafaussetzung (§ 40) richten, der zuständige Generalstaatsanwalt, falls er nicht selbst entschieden hat,

c) in allen übrigen Fällen der Justizminister.

(2) Der Bericht wird in der durch § 16 vorgeschriebenen Form erstattet. In den Bericht sind die für die ablehnende Entscheidung maßgeblich gewesenen Erwägungen (§ 17 Abs. 2) aufzunehmen. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte können für die ihnen zu erstattenden Berichte eine von § 16 abweichende Form zulassen.

§ 22

Registerführung

(1) Die Geschäftsstellen der Gnadenbehörden führen für Gnadensachen das Register Gns nach dem Vordruck Gn 2. Das Register wird jahrgangsweise geführt.

(2) In das Register werden die bei der Gnadenbehörde eingehenden Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1), die Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2) und die sonstigen von der Gnadenbehörde zu bearbeitenden Gnadensachen eingetragen.

(3) Für jeden Verurteilten wird eine besondere Nummer des Registers benutzt, auch wenn ein Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder eine Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) mehrere Verurteilte betrifft. In diesem Falle werden die Kontrollvermerke in Spalte 7, wenn nicht eine getrennte Behandlung für jeden Verurteilten eingeleitet wird, nur bei einer Nummer angebracht, auf die bei den anderen verwiesen wird.

(4) Weitere Gesuche oder Anregungen, die dieselbe Person betreffen, sind nur dann besonders einzutragen, wenn das Gnadenverfahren vor dem Eingang der weiteren Eingabe bereits endgültig abgeschlossen war. Das Gnadenverfahren ist endgültig abgeschlossen mit dem Eingang einer Mitteilung nach § 10 Abs. 4, sofern eine Entscheidung getroffen worden ist, die dem Ziel des Gnadengesuchs entspricht, ferner mit der Bekanntmachung der Gnadenentscheidung nach § 18 oder mit der Erledigung des Gnadenverfahrens auf andere Weise. Werden gegen die von der Gnadenbehörde getroffenen Entscheidungen Einwendungen erhoben, so gilt das Gnadenverfahren nicht als endgültig abgeschlossen. Die Einwendungen sind mit dem Datum ihres Eingangs in Spalte 7 zu vermerken. Ferner ist in Spalte 7 das Datum der auf die Einwendung ergangenen Entscheidung zu vermerken und der Buchstabe „Ä“ anzufügen, wenn die angegriffene Entscheidung der Gnadenbehörde zumindest teilweise abgeändert worden ist. Wird nach dieser Vorschrift ein Eingang neu eingetragen, so wird bei der früheren Eintragung in Spalte 7 auf die neue Nummer verwiesen.

(5) Ist dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt worden, so ist die Zurücknahme (§ 31) oder der Widerruf des Gnadenurteils (§ 34 Abs. 4, § 36 Abs. 2, § 38) oder der Erlaß der ausgesetzten Strafe (§ 36 Abs. 1, § 38) in der Spalte 7 bei der Nummer des Registers zu vermerken, unter der die bedingte Strafaussetzung bewilligt worden ist.

(6) Zu dem Register wird ein alphabetisches, auf die laufenden Nummern des Registers verweisendes Namensverzeichnis nach den Namen der Verurteilten geführt.

§ 23

Anlegung der Akten, Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten

(1) Schriftstücke, die das Gnadenverfahren betreffen, werden nicht in die Sachakten eingeleistet, sondern zu einem für jeden Verurteilten anzulegenden Gnadenheft vereinigt. Zu dem Gnadenheft, das für das erste Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder für die erste Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) gebildet worden ist, werden alle späteren Vorgänge über denselben Verurteilten, die dieselbe Strafsache betreffen, auch dann genommen, wenn die Sache erneut in das Register eingetragen wird.

(2) Gesuche, die lediglich Gerichtskosten und Kosten der Strafvollstreckung betreffen, sind nur dann zu dem Gnadenheft zu nehmen, wenn der Gnadenbehörde nach § 45 die Bearbeitung des Gesuches obliegt.

(3) Das Aktenzeichen des Heftes wird aus dem Registerzeichen Gns und der Nummer im Register für Gnadensachen (§ 22) unter Beifügung der durch einen Schrägstrich getrennten abgekürzten Jahreszahl gebildet (z. B. Gns 136/76). Erhält ein Gnadenheft eine neue Nummer, so wird die frühere Nummer auf der Hülle des Heftes durchgestrichen.

(4) Auf der ersten Umschlagseite des Gnadenheftes werden Name und Wohnung des Verurteilten sowie das Aktenzeichen angegeben. Hat der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister Berichterstattung angeordnet, so wird ein entsprechender Vermerk auf der ersten Umschlagseite auffällig angebracht.

(5) Das Gnadenheft wird grundsätzlich bei den Sachakten aufbewahrt. Ist die Gnadenstelle Gnadenbehörde, so bleibt das Gnadenheft zunächst bei ihr. Ist dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt worden, gibt die Gnadenstelle das Gnadenheft ein Jahr nach der Schlußentscheidung (§ 36), in allen anderen Fällen ein Jahr nach dem endgültigen Abschluß des Gnadenverfahrens (§ 22 Abs. 4) zu den Sachakten. Sind Sachakten nicht vorhanden oder werden diese von einer Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verwahrt, verbleibt das Gnadenheft endgültig bei der Gnadenbehörde.

(6) Das Gnadenheft wird mit den Sachakten vernichtet. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 bestimmt sich die Dauer der Aufbewahrungszeit für das Gnadenheft nach den für Straftaten geltenden Aufbewahrungsfristen.

§ 24

Statistische Erhebungen

(1) Die Gnadenstellen und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf legen für jedes Kalenderjahr je einen Bericht über ihre Tätigkeit in Gnadensachen und über die Zahl und die Art der im Kalenderjahr bewilligten bedingten Strafaussetzungen (§§ 25 bis 39) vor. Die Berichte des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf umfassen nur Gnadensachen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit Ausnahme der Gnadenverfahren, die Strafaussetzung betreffen.

(2) Die Berichte werden dem Justizminister bis zum 15. Februar des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres unter Verwendung der Vordrucke Gn 3 und Gn 4 unmittelbar vorgelegt. Die Gnadenstelle legt dem Präsidenten des Landgerichts, dem die Gnadenstelle angegliedert ist, eine Abschrift des Berichts über ihre Tätigkeit in Gnadensachen (Vordruck Gn 3) vor.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

1. Bedingte Aussetzung der Vollstreckung

§ 25

Bewilligung bedingter Strafaussetzung

(1) Die Gnadenstellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen unter Bewilligung einer Bewährungsfrist auszusetzen und in Aussicht zu stellen, daß die Strafe, soweit ihre Vollstreckung ausgesetzt ist, bei Bewährung erlassen wird.

(2) Die Ermächtigung gilt nicht für Gnadensachen,

- a) in denen die Entscheidung der Gnadenfrage dem Träger des Gnadenrechts vorbehalten ist,
- b) in denen der Justizminister sich allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung der Gnadenfrage oder die Bewilligung eines Gnadenerweises vorbehalten hat,
- c) die im Gnadenwege umgewandelte oder ermäßigte Rechtsfolgen zum Gegenstand haben.

§ 26

Bedingte Strafaussetzung bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe

(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, die Vollstreckung nach allgemeinem Strafrecht erkannter Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr ganz oder teilweise bedingt auszusetzen. Bei Gesamtstrafen ist deren Höhe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen oder Restfreiheitsstrafen, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu verbüßenden Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 entfällt

- a) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht und die Staatsanwaltschaft der bedingten Strafaussetzung widersprechen,

- b) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Strafaussetzung widersprechen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Aussetzung von mehr als der Hälfte der Strafe oder der Summe der Strafen sind die Gnadenstellen im Rahmen des Absatzes 1 nur befugt, wenn

- a) bei Strafen von nicht mehr als sechs Monaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft,
- b) bei Strafen von mehr als sechs Monaten das Gericht und die Staatsanwaltschaft

die Strafaussetzung befürworten.

(4) Gericht im Sinne von Absatz 2 und 3 ist das nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Gericht, Staatsanwaltschaft die nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Staatsanwaltschaft.

§ 27

Bedingte Strafaussetzung bei Geldstrafen

(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, Geldstrafen und Restgeldstrafen von nicht mehr als dreihundertsechzig Tagesätzen ganz oder teilweise bedingt auszusetzen.

(2) Sind Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander verhängt worden, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und der Tagesätze ein Jahr nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

§ 28

Dauer der Bewährungszeit

(1) Die Dauer der Bewährungszeit ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessen. Sie soll mindestens eineinhalb und darf höchstens fünf Jahre betragen.

(2) Die Bewährungszeit kann im Rahmen des Absatzes 1 durch die Gnadenbehörde verlängert werden. § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Eine nachträgliche Verkürzung der Bewährungszeit ist zulässig, wenn Führung und Haltung des Verurteilten bereits vor Ablauf der Bewährungszeit die sichere Erwartung rechtfertigen, daß er künftig keine Straftaten mehr begehen wird.

§ 29

Auflagen und Weisungen

(1) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen erteilt werden, denen der Verurteilte während der Dauer der Bewährungszeit nachzukommen hat.

(2) Auflagen sollen dazu dienen, dem Verurteilten sein Fehlverhalten deutlich zu machen, und ihn dazu anhalten, für das begangene Unrecht Genugtuung zu leisten, insbesondere den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Dem Verurteilten kann auch die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung binnen bestimmter Frist, ggf. in angemessenen Teilzahlungen, auferlegt werden. Die Frist kann nachträglich, jedoch nicht über das Ende der Bewährungszeit hinaus, verlängert werden.

(3) Weisungen sollen dem Verurteilten helfen, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen. Weisungen können sich insbesondere auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Umgang des Verurteilten beziehen. Einem besonders gefährdeten oder hilfsbedürftigen Verurteilten kann die Weisung erteilt werden, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen. Wird zum Bewährungshelfer eine Person bestellt, die nicht als hauptamtlicher Bewährungshelfer tätig ist, so belehrt die Gnadenbehörde den Bewährungshelfer über seine Aufgaben und verpflichtet ihn zu ihrer Erfüllung. Im einzelnen ist Abschnitt H der AV des JM vom 2. 1. 1968 (4260 - I A. 1 - JMBL. NW. S. 26 -) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Durch Auflagen und Weisungen dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an den Verurteilten gestellt werden.

(5) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen auch nachträglich und auch zusätzlich erteilt werden. Auflagen und Weisungen können geändert werden, wenn die Änderung erforderlich ist, um den mit der

Strafaußsetzung zur Bewährung verfolgten Zweck zu erreichen. Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 30

Belehrung

(1) Die Gnadenbehörde erläutert dem Verurteilten den bewilligten Gnadenerweis. Sie belehrt ihn über das Wesen der bedingten Strafaußsetzung (§§ 25 bis 29, §§ 31 bis 34 und § 36), die Bedeutung der Bewährungszeit, die erteilten Auflagen und Weisungen (§ 29) und insbesondere darüber, daß er mit dem Widerruf des Gnadenerweises rechnen muß, wenn er die Auflagen und Weisungen nicht erfüllt oder wenn er es bei der Auferlegung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung unternimmt, die Geldauflage als freiwillige Spende steuerlich abzusetzen. Ist dem Verurteilten die Zahlung eines Geldbetrages auferlegt worden, so ist er ferner darauf hinzuweisen, daß ihm aus der Zahlung des Geldbetrages kein Recht auf einen späteren endgültigen Gnadenerweis erwächst und daß im Falle eines Widerrufs kein Anspruch auf Rückzahlung des Geldbetrages besteht. Der Verurteilte ist anzuhalten, während der Bewährungszeit der Gnadenbehörde und für den Fall der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer auch diesem jeden Wohnungswechsel anzuzeigen. Erforderlichenfalls wirkt die Gnadenbehörde darauf hin, daß der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit eine in ihrem Bezirk wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

(2) Der Verurteilte soll nach Möglichkeit mündlich belehrt werden. Befindet er sich an einem anderen Ort als dem Sitz der zuständigen Gnadenbehörde, so kann eine andere Gnadenbehörde, das Amtsgericht, das Jugendamt oder eine sonstige Behörde um die Belehrung ersucht werden. In Fällen von geringer Bedeutung kann von einer mündlichen Belehrung abgesehen werden.

(3) Ist der Verurteilte im Zeitpunkt der Belehrung minderjährig, so sind der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter aufzufordern, der Belehrung beizuwohnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Auflagen und Weisungen nachträglich erteilt, geändert oder ergänzt werden oder wenn eine Bewährungszeit verlängert wird (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 1, § 34 Abs. 4 Satz 4, § 36 Abs. 3).

§ 31

Zurücknahme der Aussetzung

(1) Werden nachträglich Umstände bekannt, die bei Würdigung des Wesens der bedingten Strafaußsetzung zu ihrer Versagung geführt hätten, so kann die Gnadenbehörde den Gnadenerweis zurücknehmen oder andere und weitere Auflagen und Weisungen erteilen sowie die Bewährungszeit verlängern.

(2) Vor der Entscheidung ist der Verurteilte zu hören. Betrifft der Gnadenerweis eine Freiheitsstrafe und sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Aussetzung zurückgenommen wird, so kann die vorherige Anhörung unterbleiben, wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß sich der Verurteilte der Strafvollstreckung entziehen werde.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen und dem Verurteilten mit einer Belehrung über das Beschwerde-recht nach § 39 Abs. 2 vor der Vollstreckung zuzustellen oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Ist der Gnadenerweis zurückgenommen worden, so legt die Gnadenbehörde die Vorgänge in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde zur Prüfung vor, ob zunächst Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen sind. Hält die Vollstreckungsbehörde dies für erforderlich, so wird die Zurücknahme des Gnadenerweises mit der Ladung zum Strafantritt oder spätestens mit der Vollstreckung eines Haftbefehls dem Verurteilten bekanntgemacht.

§ 32

Auswirkungen einer Gesamtstrafenbildung auf die für einbezogene Einzelstrafen bewilligte bedingte Strafaußsetzung

(1) Ist eine Strafe bedingt ausgesetzt worden, die als Einzelstrafe in eine Gesamtstrafe einbezogen wird, so wird die Strafaußsetzung mit der Bildung der Gesamtstrafe unwirk-

sam. Die Gnadenfrage für die Gesamtstrafe ist jedoch von Amts wegen zu prüfen. In dem Gnadenverfahren ist Gelegenheit zur Stellungnahme auch der Gnadenbehörde zu geben, die den Gnadenerweis für die Einzelstrafe bewilligt hatte.

(2) Hatte der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister die bedingte Strafaußsetzung bewilligt, so ist dem Justizminister in der durch § 16 vorgeschriebenen Form zu berichten.

§ 33

Einziehung von Geldauflagen

(1) Ist dem Verurteilten bedingte Strafaußsetzung unter der Auflage bewilligt worden, einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen, so zieht die Vollstreckungsbehörde den Geldbetrag ein.

(2) Die Bewilligung von Teilzahlungen, die Verlängerung von Zahlungsfristen und die Bearbeitung von Gesuchen um Erlaß der Geldauflage sind der Gnadenbehörde vorbehalten. Die Entscheidung teilt sie der Vollstreckungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Buchstabe a) mit.

(3) Wird der Geldbetrag nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, so unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Gnadenbehörde. Die Zahlung des Geldbetrages ist der Gnadenbehörde ebenfalls anzuzeigen.

(4) Ist dem Verurteilten die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt worden, so fordert die Gnadenbehörde ihn auf, den Geldbetrag unmittelbar an die gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Die Gnadenbehörde bestimmt zugleich, wie der Verurteilte der Gnadenbehörde die Erfüllung der Auflage nachzuweisen hat. Sie weist den Verurteilten darauf hin, daß die gemeinnützige Einrichtung keine Teilzahlungen und keine Verlängerung von Zahlungsfristen bewilligen kann.

§ 34

Überwachung und Widerruf

(1) Die Gnadenbehörde überwacht während der Bewährungszeit die Führung des Verurteilten, insbesondere prüft sie, ob der Verurteilte den erteilten Auflagen und Weisungen nachkommt. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so berichtet dieser in Abständen von längstens sechs Monaten über die Führung des Verurteilten. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung, in denen keine Auflagen und Weisungen erteilt worden sind, kann von der Überwachung abgesehen werden.

(3) Die Justizbehörden, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden und die Vollzugsanstalten, sowie die Einrichtungen (§ 7 Abs. 2) haben der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, wenn ihnen bekannt wird, daß der Verurteilte sich nicht bewährt.

(4) Wird der Gnadenbehörde bekannt, daß der Verurteilte sich nicht bewährt, insbesondere den Auflagen und Weisungen nicht nachkommt, so widerruft sie nach Vornahme etwa noch erforderlicher Ermittlungen die bedingte Strafaußsetzung. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. In Ausnahmefällen kann die Gnadenbehörde von dem Widerruf absehen. Sie kann Auflagen und Weisungen (§ 29) erteilen sowie die Bewährungszeit verlängern (§ 28 Abs. 2).

(5) Für die Entscheidungen nach Absatz 4 gilt § 31 Abs. 3 sinngemäß.

§ 35

Schlußermittlungen

(1) Vor der Entscheidung über den Erlaß der Strafe ermittelt die Gnadenbehörde, ob sich der Verurteilte bewährt hat. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung kann von besonderen Ermittlungen abgesehen werden, wenn der Gnadenbehörde bekannt ist, daß der Verurteilte die Auflagen und Weisungen erfüllt hat, bei dem Zentralregister eine weitere Strafnachricht oder eine Anfrage, die auf ein anhängiges Verfahren schließen läßt, nicht eingegangen ist, und auch im übrigen keine Tatsachen zur Kenntnis der Gnadenbehörde gelangt sind, die zum Widerruf der bedingten Strafaußsetzung Veranlassung geben könnten.

§ 36

Schlußentscheidung

(1) Die Gnadenbehörden sind ermächtigt, die Strafe, soweit ihre Vollstreckung ausgesetzt ist, nach Ablauf der Bewährungszeit zu erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

(2) Die Gnadenbehörde widerruft die bedingte Strafaussetzung, wenn sich der Verurteilte nicht bewährt hat. Der Widerruf ist zulässig, solange die Strafe noch nicht erlassen ist. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bestehen nach dem Ergebnis der Schlußermittlungen Bedenken, die Strafe zu erlassen, so kann dem Verurteilten unter Verlängerung der Bewährungszeit im Rahmen des § 28 Abs. 1 und unter Erteilung von Auflagen und Weisungen (§ 29) nochmals eine Möglichkeit zur Bewährung gegeben werden. Bei der Belehrung (§ 30) ist der Verurteilte auch über die Bedenken zu unterrichten, die gegen den Erlaß der Strafe bestehen.

(4) Für die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.

§ 37

Sonstige Fälle der bedingten Aussetzung der Vollstreckung

(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt,

- a) Geldbußen von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark,
- b) Ordnungsgeld von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark,
- c) den Verfall oder die Einziehung, wenn der Wert der verfallenen oder eingezogenen Gegenstände eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und
- d) die Abführung von Mehrerlös oder Restmehrerlös von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark ganz oder teilweise unter Bewilligung einer Bewährungszeit bedingt auszusetzen.

(2) Die §§ 25, 28 bis 36 und § 39 gelten sinngemäß.

§ 38

Bewilligung bedingter Strafaussetzung durch den Träger des Gnadenrechts oder den Justizminister

(1) Für die durch den Träger des Gnadenrechts oder den Justizminister bewilligte bedingte Strafaussetzung gilt folgendes:

- a) Die Belehrung (§ 30), die Einziehung von Geldauflagen (§ 33), die Überwachung (§ 34 Abs. 1 bis 3) und die Schlußermittlungen (§ 35) sind von der Gnadenbehörde wie bei einer von ihr selbst gewährten bedingten Strafaussetzung durchzuführen.
- b) Die Verlängerung (§ 28 Abs. 2) oder Verkürzung (§ 28 Abs. 3) einer von dem Träger des Gnadenrechts oder dem Justizminister festgesetzten Bewährungszeit steht nur der Stelle zu, die den Gnadenerweis bewilligt hat.
- c) Auflagen und Weisungen (§ 29), die der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister bei Bewilligung des Gnadenerweises in bestimmter Form erteilt hat, kann nur die Stelle ändern, die den Gnadenerweis bewilligt hat. Auch die nachträgliche oder zusätzliche Erteilung von Auflagen und Weisungen ist der Stelle vorbehalten, die den Gnadenerweis bewilligt hat, wenn die Auflagen und Weisungen bei Bewilligung des Gnadenerweises in bestimmter Form erteilt worden sind oder diese Stelle davon abgesehen hat, für die Bewährungszeit Auflagen und Weisungen zu erteilen oder ihre Erteilung der Gnadenbehörde zu überlassen.
- d) Die Zurücknahme eines Gnadenerweises (§ 31) ist der Stelle vorbehalten, die den Gnadenerweis bewilligt hat.
- e) Bei einer durch den Träger des Gnadenrechts bewilligten bedingten Strafaussetzung entscheidet über den Widerruf des Gnadenerweises (§ 36 Abs. 2) der Träger des Gnadenrechts, über den Erlaß der Strafe der Justizminister. Zur Erteilung und Änderung von Auflagen und Weisungen (§ 29) ist die Gnadenbehörde ermächtigt, soweit diese Maßnahmen nicht nach Buchstabe c) dem Träger des Gnadenrechts vorbehalten sind.
- f) Bei einer von dem Justizminister bewilligten bedingten Strafaussetzung ist die Gnadenbehörde zum Erlaß der Strafe (§ 36 Abs. 1), zum Widerruf des Gnadenerweises (§ 36 Abs. 2) sowie zur Erteilung und Änderung von Auflagen

(§ 29) ermächtigt, soweit diese Maßnahmen nicht nach Buchstabe c) dem Justizminister vorbehalten sind.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister die bedingte Aussetzung der Vollstreckung von anderen Rechtsfolgen bewilligt hat, die auf Entscheidungen von Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen.

(3) Hält die Gnadenbehörde eine Maßnahme für angezeigt, die sie nicht selbst treffen kann, so berichtet sie der Stelle, der die Entscheidung über die Maßnahme vorbehalten ist. Für die Berichterstattung gelten § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 bis 6.

§ 39

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) gegen die Zurücknahme einer bedingten Strafaussetzung (§ 31 Abs. 1), ihren Widerruf (§ 34 Abs. 4 Satz 1, § 36 Abs. 2) oder eine den Verurteilten belastende Änderung eines Gnadenerweises (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 5, § 31 Abs. 1, § 34 Abs. 4 Satz 4, § 36 Abs. 3) durch die Gnadenbehörde kann erst gestellt werden, nachdem ein Beschwerdeverfahren vorausgegangen ist.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zugang des Bescheides über eine Entscheidung der Gnadenbehörde nach Absatz 1 schriftlich bei dieser einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

(3) Hält die Gnadenbehörde die rechtzeitige Beschwerde für begründet, kann sie ihr durch Wiederherstellung des ursprünglichen Gnadenerweises abhelfen.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen und erledigt sie sich auch nicht auf andere Weise, legt die Gnadenbehörde die Vorgänge dem Justizminister nach § 16 mit einem Bericht nach Vordruck Gn 1 zur Entscheidung vor. In der Spalte VIII des Berichts sind auch die Umstände darzustellen, die zu der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung geführt haben.

(5) Wird gegen die Beschwerdeentscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so legt die Gnadenbehörde ein Sonderheft zum Gnadenheft an, zu dem alle die angefochtene Entscheidung betreffenden Schriftstücke, insbesondere eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des ursprünglichen Gnadenerweises, die Unterlagen über die der angefochtenen Entscheidung vorausgegangenen Ermittlungen und Mitteilungen, die angefochtene Entscheidung und der Nachweis über ihren Zugang zu nehmen sind. Das Sonderheft erhält das Aktenzeichen des Gnadenhefts mit dem Zusatz „AgE“.

(6) Bis zur Entscheidung des Justizministers über die Beschwerde stellt die Gnadenbehörde die Vollstreckung der Strafe einstweilen ein. Ist eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken und wird diese bereits vollstreckt oder soll sie im Anschluß an eine in Kürze endende Vollstreckung einer anderen Strafe vollstreckt werden, so ist bei einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde fernmündlich oder fernschriftlich die Entscheidung des Justizministers über die einstweilige Einstellung der Vollstreckung einzuholen.

2. Strafausstand

§ 40

Begriffsbestimmung

(1) Die nicht durch gesetzliche Vorschriften zugelassene vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe (Strafausstand) ist Ausübung des Begnadigungsrechts, gleichviel, ob die Aussetzung vor dem Vollzug der Strafe (Strafaufschub) oder während ihres Vollzugs (Strafunterbrechung) bewilligt wird.

(2) Gesetzliche Regelungen über Aufschub und Unterbrechung sind namentlich getroffen in § 47 Abs. 2, § 307 Abs. 2, § 360 Abs. 2, §§ 455, 456, 456c, 458 Abs. 3, § 459a, § 459g Abs. 2, § 463 Abs. 4 der Strafprozeßordnung.

§ 41

Ermächtigung zur Bewilligung von Strafausstand bei Freiheits- und Geldstrafen

(1) Die Vollstreckungsbehörden sind ermächtigt, bei Freiheits- und Geldstrafen Strafaufschub bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr und Strafunterbrechung bis zur Dauer von

insgesamt sechs Monaten zu bewilligen. Strafausstand von längerer Dauer können die Generalstaatsanwälte bewilligen. Die Ermächtigungen gelten nicht für Gnadensachen,

- a) in denen die Entscheidung der Gnadenfrage dem Träger des Gnadenrechts vorbehalten ist,
- b) in denen der Justizminister sich allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung der Gnadenfrage oder die Bewilligung eines Gnadenerweises vorbehalten hat.

(2) Der einjährige Zeitraum wird vom Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses an gerechnet. Sind mehrere Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung nach § 460 der Strafprozeßordnung auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt worden, so ist für die Berechnung der Frist das in die Gesamtstrafe einbezogene Straferkenntnis maßgebend, das zuletzt rechtskräftig geworden ist. Ist eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe oder neben einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden, so wird für die Geldstrafe in den einjährigen Zeitraum die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte die Freiheitsstrafe verbüßt oder in welcher die mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Ist die Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes zur Bewährung widerrufen worden, so ist für die Fristberechnung vom Tage der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung auszugehen.

(3) Hält der Leitende Oberstaatsanwalt oder der Jugendrichter als Vollstreckungsbehörde die Bewilligung von Strafausstand über die Fristen des Absatzes 1 Satz 1 hinaus für angezeigt, so berichtet er dem zuständigen Generalstaatsanwalt in der durch § 16 vorgeschriebenen Form. Der Generalstaatsanwalt kann für die Berichterstattung eine von § 16 abweichende Form zulassen.

§ 42

Ermittlungen vor der Entscheidung über die Bewilligung von Strafausstand

(1) Vor der Entscheidung über die Gewährung von Strafausstand sind um Stellungnahme zur Gnadenfrage zu ersuchen

- a) die Staatsanwaltschaft, falls sie nicht selbst Gnadenbehörde ist,
- b) der Leiter der Vollzugsanstalt, falls der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt.

Im übrigen bestimmt die Gnadenbehörde Art und Umfang der Ermittlungen, für die § 11 gilt.

(2) Sind bereits aus anderem Anlaß Ermittlungen zur Gnadenfrage durchgeführt worden, die eine Entscheidung über die Gewährung von Strafausstand ermöglichen, so kann die Gnadenbehörde diese Entscheidung treffen, ohne weitere Ermittlungen durchzuführen und ohne erneut die Stellungnahmen nach Absatz 1 einzuholen.

§ 43

Anordnungen, Überwachung und Widerruf

(1) Strafausstand wird auf bestimmte Zeit und in der Regel nur widerruflich bewilligt. Strafausstand kann unter einer Bedingung (§ 20) gewährt oder von einer Sicherheitsleistung oder der Erfüllung anderer Anordnungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Überwachung des Eintritts der Bedingung und die Überwachung der Anordnungen obliegen der Vollstreckungsbehörde. Wird eine Anordnung nicht erfüllt, so widerruft die Vollstreckungsbehörde den Strafausstand, es sei denn, der Gnadenbeweis ist vom Träger des Gnadenrechts bewilligt worden. Über den Widerruf unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Stelle, die den Strafausstand bewilligt hat. In allen anderen Fällen ist der Widerruf der Stelle vorbehalten, die den Gnadenbeweis gewährt hat. Hält die Vollstreckungsbehörde einen Widerruf des Strafausstandes für angezeigt, so berichtet sie der Stelle, welcher der Widerruf vorbehalten ist.

(3) Für die Widerrufsentscheidung nach Absatz 1 gelten § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 39 sinngemäß.

§ 44

Sonstige Fälle des Aufschubs und der Unterbrechung der Vollstreckung im Wege der Gnade

Die besonderen Vorschriften des Abschnittes über den Strafausstand gelten sinngemäß für den gnadenweisen Aufschub und die gnadenweise Unterbrechung

- a) der Vollstreckung von Jugendarrest,
- b) der Vollstreckung von Geldbußen,
- c) der Vollstreckung von mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung,
- d) der Vollstreckung des Verfalls und der Einziehung,
- e) der Abführung von Mehrerlös und
- f) der Vollstreckung von Ordnungsmitteln.

3. Kostensachen

§ 45

Zuständigkeit zur Bearbeitung von Gnadengesuchen in Kostensachen

(1) Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1) und Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2), die den Erlaß oder die Erstattung von der Staatskasse zustehenden Kosten zum Gegenstand haben, werden von den Gnadenbehörden nur dann bearbeitet, wenn sie mit einem noch nicht erledigten Gnadenverfahren wegen der Bewilligung eines sonstigen Gnadenerweises verbunden sind oder im Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung ist auch die AV des Justizministers vom 17. März 1970 (5602 – I C. 24) – JMBL. NW. S. 78 – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) In allen anderen Fällen sind die Gesuche oder Anregungen dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) vorzulegen, der das Weitere nach den Vorschriften über den Erlaß von Kosten im Bereich der Rechtspflege veranlaßt.

§ 46

Ermächtigung der Gnadenstellen zu Gnadenerweisen in Kostensachen

Die Gnadenstellen sind zum Erlaß, zur bedingten Aussetzung und zur Anordnung der Erstattung von der Staatskasse zustehenden Kosten in demselben Umfang ermächtigt wie die Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) durch die AV des Justizministers vom 17. März 1970 (5602 – I C. 24) – JMBL. NW. S. 78 – in der jeweils geltenden Fassung.

(Ort und Tag)

(Behörde)

(Anschrift)

(Fernruf)

Geschäfts-Nr.:**Anlg.:****III. 1. Erkennendes Gericht und Aktenzeichen.**

2. Tag a) des Erkenntnisses, b) der Rechtskraft.

3. Erkannte Strafen (auch Nebenstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, sonstige Rechtsfolgen).

--	--

IV. 1. Lage der Vollstreckung, Gründe etwaigen Strafausstandes, Dauer der Untersuchungshaft.

2. Ist die Vollstreckung vorläufig eingestellt?

3. Strafzeitberechnung.

4. Zeitpunkt der Verbüßung von a) der Hälfte, b) zwei Dritteln der Strafe.

5. Bezeichnung der Vollzugsanstalt oder Einrichtung (§ 7 Abs. 2).

--	--

V. Mitverurteilte:

1. Erteilte Gnadenerweise (ggf. Aktenzeichen des JM).

2. Stand der Strafvollstreckung.

3. Gnadenwürdigkeit.

– Die Angaben zu Ziffer V, 2. und 3. nur dann, wenn ein Gnadenerweis auch für die Mitverurteilten in Betracht kommt –

--	--

II. 1. Kurze Darstellung der **Straftat**, Zeit der Tat, angewendetes Strafgesetz.

2. Wann und wie ist der Schaden wiedergutmacht worden?

III. 1. **Erkennendes Gericht** und Aktenzeichen.

2. Tag a) des Erkenntnisses, b) der Rechtskraft.

3. Erkannte Strafen (auch Nebenstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, sonstige Rechtsfolgen).

--	--

IV. 1. Lage der **Vollstreckung**, Gründe etwaigen Strafausstandes, Dauer der Untersuchungshaft.

2. Ist die Vollstreckung vorläufig eingestellt?

3. Strafzeitberechnung.

4. Zeitpunkt der Verbüßung von a) der Hälfte, b) zwei Dritteln der Strafe.

5. Bezeichnung der Vollzugsanstalt oder Einrichtung (§ 7 Abs. 2).

--	--

V. **Mitverurteilte:**

1. Erteilte Gnadenerweise (ggf. Aktenzeichen des JM).

2. Stand der Strafvollstreckung.

3. Gnadenwürdigkeit.

– Die Angaben zu Ziffer V, 2. und 3. nur dann, wenn ein Gnadenerweis auch für die Mitverurteilten in Betracht kommt –

--	--

VI. Begründung des Gesuchs bzw. der Einwendungen (Kurze Wiedergabe)

VII. Äußerungen der von der Gnadenbehörde gehörten Stellen:

1. Gericht,
 2. Staatsanwaltschaft,
 3. Leiter der Vollzugsanstalt oder Einrichtung (§ 7 Abs. 2),
 4. Vertreter der Rechtsanwaltschaft,
 5. Sonstige Stellen:
-

VIII. Vorschlag der Gnadenbehörde mit Begründung.

(Bei Einwendungen sind zunächst die ablehnende Entscheidung und die für sie maßgeblich gewesenen Erwägungen – § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 2 GnO NW – anzugeben.)

--	--

Jährlich fortlau- fende Nr.	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familienname u. Vorname, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltort des Verurteilten	Straftat (Ordnungs- widrigkeit)	Erkannte Strafe (Geldbuße)	Erkennen- de Justiz- behörde	Tag des Er- kenntnisses	Akten- zeichen
1	2	3	a	4 b	a	5 b	c

Ergangene Entscheidung: Inhalt u. Datum der Entscheidung, entscheidende Stelle, Anordnung der Bewährungs- aufsicht, Höhe u. Empfänger einer Geldauflage, Inhalt der Entscheidung über Einwendungen, wenn die angegriffene Entscheidung geändert worden ist	Bemerkungen (Aktenkontrollvermerk)
6	7

(Behörde)	(Ort und Tag)
Geschäfts-Nr.	(Anschrift) (Fernruf)

An den
Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf

Betr.: Bericht für das Jahr

Bezug: § 24 GnO

- I. 1. Aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum übernommene Gnadensachen:
2. Neu eingegangene Gnadensachen:
3. Insgesamt im Berichtszeitraum anhängige Gnadensachen:

- II. Endgültig abgeschlossene Gnadensachen (§ 22 Abs. 4 GnO)
 1. durch ablehnende Entscheidung
 - a) des Ministerpräsidenten:
 - b) des Justizministers:
 - c) der Gnadenbehörde:
 - insgesamt:
 2. durch Gnadenerweise
 - a) des Ministerpräsidenten:
 - b) des Justizministers:
 - c) der Gnadenbehörde:
 - insgesamt:
 3. durch gerichtliche Entscheidung, die dem Ziel des Gnadenbegehrens entspricht:
 4. durch Erledigung auf andere Weise (Rücknahme, Abgabe, Tod usw.):
 5. Summe der endgültig abgeschlossenen Gnadensachen (Spalten 1, 2, 3 u. 4):

- III. Am Ende des Berichtszeitraumes verbliebene nicht endgültig abgeschlossene Gnadensachen (Summe I 3 – Summe II 5):

- IV. 1. Zahl der Einwendungen im Berichtszeitraum:
2. Zahl der im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen über Einwendungen, durch welche die angegriffene Entscheidung der Gnadenbehörde zumindest teilweise geändert worden ist:

- V. Zahl der im Berichtszeitraum erstatteten Berichte:

davon

 1. an den Ministerpräsidenten:
 2. an den Justizminister:

- VI. Aufgliederung der durch Gnadenerweis abgeschlossenen Gnadensachen (vgl. Abschn. II Nr. 2)
 1. Zahl der Erlasse (Teilerlasse) – jedoch ohne die Erlasse nach vorausgegangener bedingter Aussetzung – davon betrafen:
 - a) Sicherungsverwahrung:
 - b) Andere Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Freiheitsentzug:
 - c) Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht:
 - d) Jugendstrafe:
 - e) Strafrest:
 - f) Entziehung der Fahrerlaubnis (Erlaß der Sperrfrist):
 - g) Sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug:
 - h) Geldstrafe:
 - i) Verwarnung mit Strafvorbehalt:
 - j) Nebenstrafe, insbesondere Fahrverbot:
 - k) Nebenfolgen, insbesondere Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten:
 - l) Zuchtmittel:
 - m) Erziehungsmaßregeln:
 - n) Geldbuße:

- o) Erzwingungshaft:
 - p) Ordnungsgeld oder -haft:
 - q) Zwangsgeld oder -haft:
 - r) Verfall:
 - s) Einziehung:
 - t) Mehrerlös:
 - u) sonstige nicht unter den Buchstaben a) bis t) erfaßbare Erlasse:
2. Zahl der Umwandlungen:
- davon betrafen:
 - a) lebenslange Freiheitsstrafe:
 - b) zeitige Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht:
 - c) Jugendstrafe:
 - d) Maßregel der Besserung und Sicherung:
 - e) Zwangshaft:
 - f) Ordnungshaft:
 - g) sonstige nicht unter den Buchstaben a) bis f) erfaßbare Umwandlungen:
3. Zahl der Ermäßigungen:
- davon betrafen:
 - a) Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht:
 - b) Jugendstrafe:
 - c) Geldstrafe:
 - d) Zuchtmittel:
 - e) Erziehungsmaßregeln:
 - f) Entziehung der Fahrerlaubnis (Abkürzung der Sperrfrist):
 - g) Geldbuße:
 - h) Erzwingungshaft:
 - i) Ordnungsgeld und -haft:
 - j) Zwangsgeld und -haft:
 - k) Mehrerlös:
 - l) sonstige nicht unter den Buchstaben a) bis k) erfaßbare Ermäßigungen:
4. Zahl der bedingten Aussetzungen:
- davon
 - a) durch den Ministerpräsidenten:
 - b) durch den Justizminister:
 - c) durch die Gnadenbehörde:

Anmerkungen:

Zu Abschnitt IV

Die Angaben sind der Spalte 7 des Registers für Gnadensachen (Vordruck Gn 2) zu entnehmen, und zwar dem Register des Berichtsjahres sowie zusätzlich dem Register des Vorjahres, wenn dort Einwendungen eingetragen sind, die erst im Berichtsjahr eingegangen sind oder über die erst im Berichtsjahr entschieden worden ist.

Zu Abschnitt VI

Eine Gnadenentscheidung, durch die eine Gnadensache abgeschlossen worden ist, wird auch dann, wenn durch die Entscheidung einer Person mehrere Gnadenerweise bewilligt worden sind, nur einmal in Abschnitt VI und seinen Unterteilen erfaßt, und zwar in der Untergliederung, in der einer der erteilten Gnadenerweise in der Reihenfolge der Untergliederung zuerst aufgeführt ist; z. B. bedingte Aussetzung der Freiheitsstrafe und Erlaß der Geldstrafe in Abschnitt VI Nr. 1 h; Umwandlung einer zeitigen Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe und Wiederverleihung der Fähigkeiten und Rechte in Abschnitt VI Nr. 2b.

Die Summe der in Abschnitt VI aufgeführten Gnadenerweise muß der Gesamtzahl in Abschnitt II Nr. 2 entsprechen.

Zu Abschnitt VI Nr. 1 u), VI Nr. 2g) und VI Nr. 3l)

Die in diesen Untergliederungen erfaßten Gnadenentscheidungen sind auf einem besonderen, dem Berichte beizufügenden Blatt unter Angabe des Aktenzeichens der Gnadensache, ggf. auch des Ministeriums, zu erläutern.

..... (Behörde)	 (Ort und Tag)
Geschäfts-Nr.	 (Anschrift) (Fernruf)

An den
Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf

Betr.: Statistik zur bedingten Strafaussetzung für das Jahr

Bezug: § 24 GnO

I. Von den im Berichtszeitraum bewilligten
bedingten Aussetzungen der Vollstreckung betrafen

1. die ganze erkannte oder die ganze umgewandelte (oder ermäßigte) Freiheitsstrafe:,
davon
 - a) Freiheitsstrafe
 - aa) von mehr als 15 Jahren
 - bb) von mehr als 5, aber nicht mehr als 15 Jahren
(davon durch den MPr/JM /)
 - cc) von mehr als 2, aber nicht mehr als 5 Jahren
(davon durch den MPr/JM /)
 - dd) von mehr als 1 Jahr, aber nicht mehr als 2 Jahren
(davon durch den MPr/JM /)
 - ee) von mehr als 6 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr
(davon durch den MPr/JM /)
 - ff) von nicht mehr als 6 Monaten
(davon durch den MPr/JM /)
 - b) Jugendstrafe
2. Reststrafen:
davon
 - a) Freiheitsstrafe
 - aa) vor Verbüßung der Hälfte der erkannten Strafe
(davon durch den MPr/JM /)
 - bb) nach Verbüßung von mehr als der Hälfte, aber weniger als zwei Dritteln der erkannten Strafe
.....
.....
(davon durch den MPr/JM /)
 - cc) nach Verbüßung von zwei Dritteln der erkannten Strafe
(davon durch den MPr/JM /)
 - b) Jugendstrafe
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung:
davon
 - a) Maßregeln mit Freiheitsentziehung:
 - b) Entziehung der Fahrerlaubnis:
 - c) sonstige Maßregeln:
4. Geldstrafe:
(davon durch JM:)
5. Fahrverbot:
6. Geldbuße:
7. Sonstige in den Spalten 1 bis 6 nicht erfaßbare Fälle:

II. Im Berichtszeitraum sind in Fällen bedingte Strafaussetzungen widerrufen worden:

Die Widerrufe betrafen

1. bedingte Aussetzungen der ganzen Freiheitsstrafe (vgl. Spalte I, 1):

davon Strafaussetzung bewilligt

a) im Berichtsjahr:

b) im Jahre

c) im Jahre

d) im Jahre

e) im Jahre

f) im Jahre

2. bedingte Aussetzungen von Restfreiheitsstrafe (vgl. Spalte I, 2):

davon Strafaussetzung bewilligt

a) im Berichtsjahr:

b) im Jahre

c) im Jahre

d) im Jahre

e) im Jahre

f) im Jahre

3. Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. Spalte I, 3):

davon Strafaussetzung bewilligt

a) im Berichtsjahr:

b) im Jahre

c) im Jahre

d) im Jahre

e) im Jahre

f) im Jahre

4. Geldstrafe (vgl. Spalte I, 4):

davon Strafaussetzung bewilligt

a) im Berichtsjahr:

b) im Jahre

c) im Jahre

d) im Jahre

e) im Jahre

f) im Jahre

5. Sonstige Fälle (vgl. Spalten I, 5 bis 7):

davon Strafaussetzung bewilligt

a) im Berichtsjahr:

b) im Jahre

c) im Jahre

d) im Jahre

e) im Jahre

f) im Jahre

III. In Fällen ist der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt worden.

IV. Die Zahlung eines Geldbetrages ist in Fällen auferlegt worden, davon

a) zu Gunsten der Staatskasse in Fällen

– Gesamtbetrag der Auflagen zu Gunsten der Staatskasse DM –

b) zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen in Fällen

– Gesamtbetrag der Auflagen zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen DM –

Anmerkungen**Zu Abschnitt I.**

Die Zahl der im Berichtszeitraum bewilligten bedingten Aussetzungen der Vollstreckung muß der Angabe in Abschnitt VI Nr. 4 Gn 3 entsprechen.

Ist durch **eine** Gnadenentscheidung bedingte Aussetzung der Vollstreckung für mehrere Erkenntnisse oder für mehrere Aussprüche aus Erkenntnissen bewilligt worden, wird die Entscheidung gleichwohl nur einmal in Abschnitt I und seinen Unterteilen erfaßt, und zwar in der Untergliederung, in der eine der bewilligten bedingten Strafaussetzungen in der Reihenfolge der Untergliederung zuerst aufgeführt ist.

Die Summe der in dem Abschnitt I aufgeführten bedingten Aussetzungen muß der unter I in der ersten Zeile eingesetzten Gesamtzahl entsprechen.

Zu Abschnitt II.

Um das Verhältnis zwischen der Zahl der bewilligten bedingten Aussetzungen der Vollstreckung und der Zahl der Widerrufe auswerten zu können, muß festgestellt werden, in welchem Jahr die im Berichtsjahr widerrufen bedingte Aussetzung der Vollstreckung bewilligt worden ist. Da die Bewährungsfrist höchstens fünf Jahre betragen darf, wird davon ausgegangen, daß im Berichtsjahr nur Widerrufe ausgesprochen worden sind, die bedingte Aussetzungen aus dem Berichtsjahr und den letzten fünf Jahren vor dem Berichtsjahr betreffen. Das Jahr, in dem die widerrufen bedingte Aussetzung bewilligt worden ist, wird jeweils in den Untergliederungen 1) bis 5) unter den Buchstaben b) bis f) eingetragen. So werden z. B. für das Berichtsjahr 1975 die Jahreszahlen unter b) bis f) 1974, 1973, 1972, 1971, 1970 eingetragen.

Zur fortlaufenden Erfassung der im Abschnitt II verlangten Angaben ist ein Zählblatt nach dem folgenden Muster zu führen.

Das Zählblatt ist jährlich für das Berichtsjahr und die vorausgegangenen fünf Jahre neu anzulegen. Jeder Widerruf ist zugleich mit seiner Eintragung in das Register für Gnadensachen (Spalte 7) in der Weise zu erfassen, daß von dem Aktenzeichen der zugrunde liegenden Entscheidung über die bedingte Aussetzung der Vollstreckung die laufende Nummer sowie die Jahreszahl in die entsprechende Spalte des Zählblattes eingetragen wird. Die Zusammenzählung aller Eintragungen im Zählblatt ergibt die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum angefallenen Widerrufe; die Anzahl der Eintragungen in den einzelnen Spalten ist in die entsprechenden Untergliederungen des Abschnitts II zu übernehmen.

Zu Abschnitt III.

Die Gesamtzahl der Fälle, in denen Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt worden sind, kann aus Spalte 6 des Registers für Gnadensachen ausgezählt werden.

Zu Abschnitt IV.

Die Angaben sind aus der nach Abschnitt III Nr. 1 der AV des JM vom 1. April 1974 (4100 – III A. 210) zu führenden Liste zu entnehmen.

Die Widerrufe betrafen im Jahr

[illegible]

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.